

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/4843 –

Einführung neuer Abschlussbezeichnungen nach dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2020 sind neue Abschlussbezeichnungen geschaffen worden, die die internationale Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Ausbildungsabschlüsse verbessern und damit das Erfolgsmodell der deutschen dualen Ausbildung zukunftssicher machen sollen.

Mit der Einführung der Bezeichnungen „Geprüfte(r) Berufsspezialist(in)“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ in den §§ 53 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) soll außerdem die Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung zur akademischen Bildung unterstrichen werden.

1. In wie vielen Ausbildungsordnungen sind die Abschlussbezeichnungen „Geprüfte(r) Berufsspezialist(in)“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ seit dem 1. Januar 2020 bereits eingeführt?

Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung (HwO) dürfen durch die besondere rechtliche Verfasstheit dieses Abschlusses zusätzlich den Bachelor Professional seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung zum 1. Januar 2020 führen. Bei allen anderen Fortbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der HwO ist ein Handeln des Ordnungsgebers bzw. im Falle von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stelle und der zuständigen obersten Landesbehörde nötig.

Neue Abschlussbezeichnungen wurden bisher bei neun bundesrechtlich geregelten Fortbildungen eingeführt.

Nach § 53c Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BBiG darf die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe auch geführt werden, wenn die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden wurde. Bei der landesgesetzlichen Ausgestaltung der fachschulischen Regelungen ist die aktualisierte Rahmenvereinbarung über Fachschulen

der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 16. Dezember 2021), die unter 11.3 die Ergänzung einer fachschulischen/landesrechtlichen Berufsbezeichnung durch den Bachelor Professional vorsieht.

Inzwischen finden sich auch im Landesrecht Bestimmungen, die bei erfolgreichem Abschluss der Fachschule auch die Führungsbefugnis bezüglich „Bachelor Professional“ mit Bezeichnung des Fachbereichs vorsehen.

2. In wie vielen Ausbildungsordnungen steht die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen noch aus?

Bei acht weiteren Fortbildungsordnungen wurde die Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gemäß § 53 Absatz 1 BBiG durchgeführt. Diese Fortbildungen befinden sich zurzeit im Verordnungsverfahren nach § 62 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Neuordnungsverfahren sind im IT-Weiterbildungsbereich auf allen drei Fortbildungsstufen eingeleitet. Unter anderem werden allein auf der Ebene der Berufsspezialisten Fortbildungen in fünf Profilgruppen, denen sich 14 Profile zuordnen lassen, neu geordnet. Zu vier industrienahen kaufmännischen Fortbildungsordnungen hat das BiBB durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Weisung für eine Voruntersuchung zur Neuordnung erhalten.

3. Bis wann sollen alle Ausbildungsordnungen die neuen Abschlussbezeichnungen enthalten?

Im Gegensatz zum Meister im Handwerk, der per Gesetz und damit automatisch die Bezeichnung „Bachelor Professional“ der 2. Fortbildungsstufe führen darf, müssen bei allen anderen Fortbildungsordnungen die neuen Abschlussbezeichnungen Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional, Master Professional durch eine Änderung der Fortbildungsordnung festgelegt werden. Das Verfahren wird in der Regel mit einem schriftlichen Antrag der Spitzenorganisationen der Sozialpartner in Abstimmung mit den jeweiligen Fachverbänden eingeleitet.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den Fortschritt bei der Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen?
5. Welche Hürden und Hemmnisse bestehen bei der Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die zu regelnden Fortbildungsordnungen entsprechen überwiegend nicht den Vorgaben, die das BBiG für die einzelnen Fortbildungsstufen macht (z. B. notwendiger Lernumfang/Stundenzahl). Sie bedürfen daher zum Teil umfangreicher inhaltlicher Anpassung in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Sozialpartnern.

6. Gibt es innerhalb der Bundesregierung oder im Verantwortungsbereich der Bundesregierung, z. B. in der Ressortabstimmung, Hürden und Hemmnisse, die die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen verzögern, und wenn ja, welche?

Die Änderung der Fortbildungsordnungen zur Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen erfolgt nach dem in § 62 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgesetzten Verfahren.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen zu beschleunigen?

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung entstehen Verordnungen nach dem Konsensprinzip. Das Konsensprinzip beinhaltet, dass die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe und Fortbildungsregelungen unter Beteiligung der Sozialparteien und im Einvernehmen untereinander entwickelt werden. Dabei geht die Initiative zur Neuordnung in der Regel von den Spitzenorganisationen der Sozialpartner aus.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Akzeptanz der neuen Berufsbezeichnungen bei den Sozialpartnern?
9. Wie bewertet die Bundesregierung die Akzeptanz der neuen Berufsbezeichnungen bei den Bildungseinrichtungen der beruflichen Bildung?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Akzeptanz der neuen Berufsbezeichnungen bei den Verbrauchern?
11. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der neuen Berufsbezeichnungen auf die Attraktivität der beruflichen Bildung?
12. Sieht die Bundesregierung in den neuen Berufsbezeichnungen eine Aufwertung der Beruflichen Bildung durch eine stärkere Vergleichbarkeit zur akademischen Ausbildung?

Die Fragen 8 bis 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Über die in § 105 BBiG festgelegten Evaluierungsziele hinaus hat der Bundestag die Bundesregierung gebeten zu evaluieren, ob bei den eingeführten Fortbildungsstufen nach dem BBiG und der HwO struktureller oder qualitativer Verbesserungsbedarf besteht. Die Frage der Akzeptanz und der Auswirkungen wird daher eine Frage für die wissenschaftliche Evaluation der höherqualifizierenden Berufsbildung durch das BiBB fünf Jahre nach deren Einführung sein.

Die Attraktivität der beruflichen Bildung hängt zudem von vielen Faktoren ab und fordert den Einsatz aller Akteure. Dieser Herausforderung stellt sich die Bundesregierung mit den übrigen Akteuren gemeinsam, etwa mit der Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Die Exzellenzinitiative für Berufliche Bildung legt in Umsetzung des Koalitionsvertrages einen besonderen Fokus auf die Stärkung der Attraktivität der beruflichen Bildung. Die Exzellenzinitiative Berufliche Bildung ist im Dezember 2022 gestartet. Bis 2026 investiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung insgesamt rund 750 Mio. Euro, um der beruflichen Bildung einen neuen Schub zu geben.

